



Öffentliche Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues mit integriertem Landschaftsplan

Der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues hat in öffentlicher Sitzung am 9. Mai 2019 den Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues gefasst und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in Form einer Planaufgabe im Zeitraum vom 24.10.2019 bis 06.12.2019 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde ebenfalls in diesem Zeitraum durchgeführt. In der Sitzung des Verbandsgemeinderates Bernkastel-Kues am 11.05.2020 wurden die eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der Träger öffentlicher Belange behandelt. In gleicher Sitzung wurde zudem beschlossen, bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die Erstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages zur Landschaftsplanung zu beantragen. Nach Vorlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Ende Februar 2021 wurden die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen einschließlich der Entwurfskarten überarbeitet und in der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 21.04.2021 mit allen Änderungsbereichen erneut vorgestellt. In gleicher Sitzung wurde unter Einbeziehung der vorgestellten und beschlossenen Änderungen, Ergänzungen und Rücknahmen der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Anlass der Planung

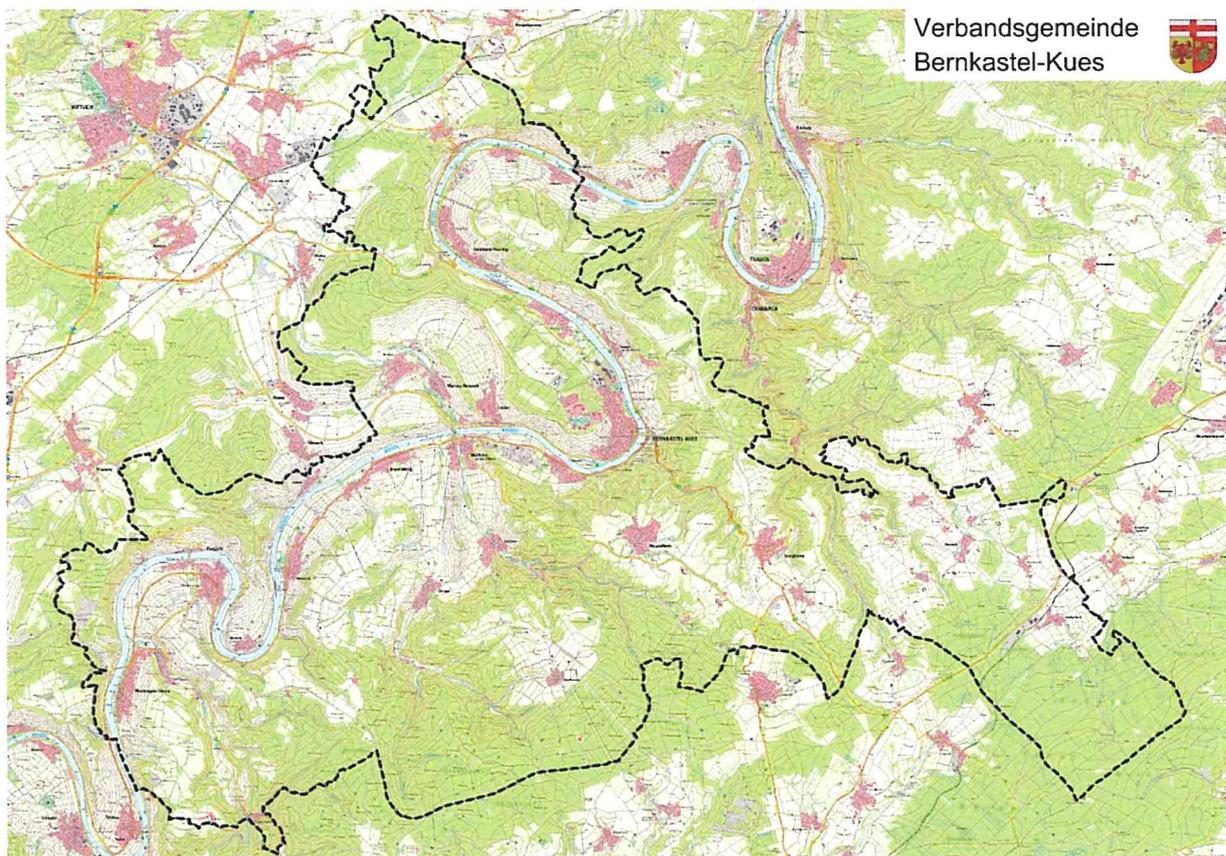
Im Rahmen der Auflösung der ehemaligen Verbandsgemeinde Neumagen-Dhron fusionierten die Ortsgemeinden Minheim, Neumagen-Dhron und Piesport zum 1. Januar 2012 mit der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Grundlage hierfür war das „Landesgesetz über freiwillige Gebietsänderungen der Verbandsgemeinden Neumagen-Dhron, Bernkastel-Kues und Schweich an der Römischen Weinstraße im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 26. September 2011“.

In § 6 Abs. 1 des Fusionsgesetzes wurde festgelegt, dass der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues innerhalb von drei Jahren um die vorgenannten Ortsgemeinden zu ergänzen ist. Der derzeit gültige Flächennutzungsplan sowie der Landschaftsplan datieren von 1995. Der Landschaftsplan wurde seitdem lediglich im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie sachlich und räumlich teilfortgeschrieben. Der Flächennutzungsplan wurde letztmalig mit der 9. Teilfortschreibung aktualisiert.

Mit der vorliegenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan folgt die Verbandsgemeinde zum einen der gesetzlichen Vorgabe des Fusionsgesetzes und strebt zum anderen die Anpassung des Planwerks an den sich in den letzten Jahren vollzogenen Wandel der Flächennutzungen infolge gesellschaftlicher Veränderungen und der sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die räumliche Planung an. Faktoren wie Bevölkerungsentwicklung und –struktur, wirtschaftliche Veränderungen usw. tragen überdies zur Notwendigkeit der Überarbeitung des Flächennutzungsplans bei.

Umfang des Plangebiets

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Für den räumlichen Geltungsbereich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan ist die nachstehende Lageplandarstellung maßgeblich:



Ziele und Zwecke der Planung Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan regelt die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden durch die Darstellung der beabsichtigten Bodennutzung im Gemeindegebiet für einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahre. Die Darstellungen beschränken sich hierbei bewusst auf die Grundzüge dieser Nutzung. Die Aussagen des Flächennutzungsplans müssen daher durch die nachfolgend aufzustellenden Bebauungspläne konkretisiert werden. Der Flächennutzungsplan wird daher als „vorbereitender Bauleitplan“ bezeichnet, während die konkreten Bebauungspläne „verbindliche Bauleitpläne“ genannt werden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan stellt den Beitrag zu Naturschutz und Landschaftspflege im Rahmen der Flächennutzungsplanung dar und macht auf Grundlage einer differenzierten Bestandsaufnahme Vorschläge für die örtlich erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Er dient der sachgerechten Abwägung von Nutzungskonflikten zwischen den Ansprüchen aus Naturschutz und Landschaftspflege und den Ansprüchen der sonstigen raumbeanspruchenden Flächennutzungen.

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

In der öffentlichen Verbandsgemeinderatssitzung am 21.04.2021 hat der Verbandsgemeinderat Bernkastel-Kues den Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan besteht aus:

1. zeichnerischen Plandarstellungen

2. einer Begründung

Teil 1 – städtebaulicher Teil mit Darlegung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Teil 2 – Umweltbericht mit Aussagen zur Bewertung der Umweltsituation und zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung sowie zu Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen

3. Landschaftsplan mit Erläuterungsbericht, Methodik Erläuterungsbericht, Biotoptypen Karten, Biotoptypen Bewertung, Karten Biotopverbund, Schutzgebiete, Orographie, Schutzgut Boden, Schutzgut Grundwasser, Schutzgut Fließgewässer, Klima Luft, Klimawandel Naturgefahren, Schutzgut Landschaftsbild, Schutzgut Erholung, Karte Entwicklungskonzeption.

Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind in den Umweltbericht integriert und bei der Umweltbewertung in den geplanten Bauflächendarstellungen berücksichtigt worden.

Im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind zahlreiche Stellungnahmen mit umweltbezogenen Ausführungen eingegangen. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende umweltbezogene Informationen:

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Konflikt zwischen landwirtschaftlichen Belangen und Zielen der Landschaftsplanung, v.a. bei Darstellung von Ausgleichsflächen und Flächenpools

Forstamt Traben-Trarbach

Hinweis auf Waldflächen in zwei geplanten Bauflächen (Rodungsgenehmigung erforderlich)

Generaldirektion Kulturelles Erbe

Hinweise auf archäologische Fundstellen

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Hinweis auf die Lage einzelner Flächenneuausweisungen innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes mit entsprechend strengen Auflagen; Anregungen zur Entwicklung von kleinen Fließgewässern, Anlage von Vernetzungsstrukturen und Vermeidung von Weinbergbrachen zwecks Offenhaltung des Moseltals; Anregung, Bauflächendarstellungen mit starken oder sehr starken Umweltkonflikten aufzugeben bzw. zu reduzieren; Hinweis auf teilweise Betroffenheit von pauschal geschützten Flächen (z.B. artenreiches Grünland) oder Flächen des Biotopverbundes bzw. biotopkartierte Flächen; gegen einzelne Bauflächen (z.B. im Bereich des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes (IKG) in Maring-Noviant) werden z.T. erhebliche Bedenken vorgebracht.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Kompensationsmaßnahmen (wie z.B. Grünlandextensivierung bei Überplanung von pauschal geschützten Flächen) werden abgelehnt; der Landschaftsplan wird abgelehnt; die Ausweisung einer Ökokontofläche zwischen Piesport und Neumagen-Dhron wird abgelehnt; das IKG in Maring-Noviant wird aus agrarstruktureller Sicht abgelehnt.

Planungsgemeinschaft Region Trier

Hinweise v.a. zum Grundwasserschutz, zu landwirtschaftlichen Vorranggebieten, zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffgewinnung, Landschaftsschutzgebieten sowie zu den Erholungs- und Fremdenverkehrsbelangen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Obere Naturschutzbehörde

Hinweis auf Betroffenheit Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiet „Streuobstwiesen bei Wehlen“ und angrenzende Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Hinweise zum gesetzlichen Überschwemmungsgebiet, zur Niederschlagswasserbewirtschaftung, Starkregengefährdung sowie zum Grundwasserschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurden rund 120 Stellungnahmen seitens der BI „hANDELn“ eingereicht

Sie wenden sich gegen die geplante Bauflächendarstellung in Bernkastel-Andel mit Hinweisen v.a. auf Artenschutzthemen, Hochwasserschutz- und Überschwemmungsproblematik i.V. mit Starkregen bzw. Goldbach, Betroffenheit von Erholungsbelangen, Spazier- und Wanderwegen, Landverbrauch und Landschaftsschutz

Rund 250 weitere Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Diese wenden sich ganz überwiegend gegen das geplante interkommunale Gewerbegebiet in Maring-Noviant mit dem Hinweis auf folgende Betroffenheiten: Wohn- und Lebensqualität, Lärmbelastungen, Landschaftsschutzgebiet, regionaler Grünzug, Umlaufberge-Region, landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft und Weinkulturlandschaft, Landschaftsbild und Wanderwege, Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, regionaler Biotopverbund, Biodiversität und Artenschutzbelange, klimatische Auswirkungen in Verbindung mit häufigen Inversionswetterlagen, Frischluftbahn, Licht- und Luftschadstoffemissionen, Bodenversiegelung, Wasserhaushalt und Grundwasserspiegel (auch in Verbindung zu benachbarten Weinberglagen) sowie archäologische Bodendenkmäler.

Einzelne Stellungnahmen beziehen sich auf weitere geplante Bauflächendarstellungen insbesondere im Bereich der Stadt Bernkastel-Kues mit Verweis auf zu erwartende Lärmbelastungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen,

Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen in Verbindung mit der Gefahr von Überflutungen bei Starkregen sowie die Betroffenheit von ortsnahen Spazier- und Wanderwegen für Familien mit Kindern.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird auf Grundlage des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) von dessen Erleichterungen Gebrauch gemacht, wonach insbesondere die öffentliche Auslegung durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden kann, vgl. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Ziffer 4 PlanSiG. Die vorgenannten Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen werden in der Zeit

von Donnerstag, den 20.05.2021 bis einschließlich Freitag, den 02.07.2021

im Internet auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues www.bernkastel-kues.de (siehe unter: >Verwaltung und Bürgerdienste<, >Amtliche Bekanntmachungen<, >Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung<) bereitgehalten.

Die vorgenannten Unterlagen werden als zusätzliches Informationsangebot in diesem Zeitraum bei der nachfolgenden Stelle während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt: Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues, Gestade 18, 54470 Bernkastel-Kues (Zimmer 119) während der Öffnungszeiten (montags bis freitags: 08.30 – 12.00 Uhr, montags: 14.00 – 16.00 Uhr, donnerstags: 14.00 – 18.00 Uhr). Die Unterlagen können dort nach Maßgabe des § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) unter Einhaltung der nachfolgend genannten Infektionsschutzmaßnahmen eingesehen werden:

Aufgrund der Covid-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Rufnummer 06531/54170 erfolgen.

Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten. Darüber hinaus werden die Flächennutzungsplanentwurfsunterlagen in das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der oben genannten Stelle vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen schriftlich (per Briefeinwurf, Postzustellung) eingereicht oder per E-Mail an j.oster@bernkastel-kues.de gerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan unberücksichtigt bleiben können, soweit die Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen, und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ebenfalls wird gemäß § 3 Absatz 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bernkastel-Kues, den 06.05.2021
Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues

L. Wächter
Leo Wächter
(Bürgermeister)

